



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

15. Jahrgang	Potsdam, den 20. Dezember 2004	Nummer 36
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
25.11.2004	Erste Verordnung zur Änderung der EG-Lehramtsanerkennungsverordnung	894
30.11.2004	Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Brandenburg	897
1.12.2004	Verordnung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt (Brandenburgische Kormoranverordnung – BbgKorV)	897
3.12.2004	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergwerkseigentum	899

Erste Verordnung zur Änderung der EG-Lehramtsanerkennungsverordnung¹

Vom 25. November 2004

Auf Grund des § 82a Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1995 (GVBl. I S. 274, 280) eingefügt worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern:

Artikel 1

Die EG-Lehramtsanerkennungsverordnung vom 1. Februar 1998 (GVBl. II S. 128) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit einem Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) – im Folgenden Richtlinie 89/48/EWG genannt – nach einer mindestens dreijährigen Hochschulausbildung erworbene oder anerkannte Befähigung für einen Lehrerberuf wird auf Antrag als Befähigung für ein Lehramt im Land Brandenburg anerkannt, wenn

1. die antragstellende Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt,
2. die antragstellende Person über die für die Ausübung des Lehrerberufs im Land Brandenburg erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt,
3. das Diplom der antragstellenden Person mindestens zwei Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder Fachrichtungen des entsprechenden Lehramtes ausweist,

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L S. 16), geändert durch Abschnitt 1 Artikel 1 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), in Landesrecht.

4. das in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene oder der Schweiz anerkannte Diplom zum unmittelbaren Zugang oder zur Ausübung des Berufs als Lehrkraft berechtigt und
5. das Diplom im Vergleich zu der entsprechenden Lehramtsausbildung im Land Brandenburg weder ein inhaltliches noch ein zeitliches Defizit im Sinne des Artikels 3 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG aufweist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Voraussetzung für die Feststellung der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse ist grundsätzlich der Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts. Andere geeignete Nachweise, insbesondere solche eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, sind anzuerkennen, sofern sie gleichwertig sind. Werden keine oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, so ist vom Landesprüfungsamt für Lehrkräfte (Landesprüfungsamt) festzustellen, ob die antragsstellende Person die für die Berufsausübung als Lehrkraft erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzt. Wird Deutsch als Muttersprache nachgewiesen, wird von einer besonderen Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse abgesehen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Liegen inhaltliche Defizite gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 in fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und schulpraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten (Ausbildungsinhalte) vor, so sind diese nach Wahl der antragstellenden Person in einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung auszugleichen. Vor der Entscheidung ist zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person während einer Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Defizite ganz oder zum Teil abdecken.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Liegt ein zeitliches Defizit (Ausbildungsdauer) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 von mindestens einem Jahr im Vergleich zur im Land Brandenburg für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildungsdauer vor, so kann der Nachweis ausreichender Berufserfahrung verlangt werden. Die Dauer der nachzuweisenden Berufserfahrung beträgt in der Regel das Doppelte der fehlenden Ausbildungszeit, höchstens jedoch vier Jahre.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

d) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Fähigkeiten“ die Angabe „gemäß Absatz 1“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht vor, ist dies in einem Bescheid zu begründen. Ergeben sich Defizite hinsichtlich der Ausbildungsinhalte oder der Ausbildungsdauer, sind im Bescheid die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu nennen. Er enthält gegebenenfalls

1. eine Feststellung über das zeitliche Defizit mit Angabe der Dauer der nachzuweisenden Berufserfahrung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2,

2. eine Feststellung über wesentliche Defizite in den Fächern des nachgewiesenen Diploms oder wesentliche nicht abgedeckte berufliche Tätigkeitsbereiche mit der Angabe der fehlenden Sachgebiete nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und

3. die Mitteilung über die Dauer und wesentlichen Inhalte eines möglichen Anpassungslehrganges sowie die Prüfungsgegenstände und den voraussichtlichen Termin einer möglichen Eignungsprüfung.“

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bewerbungen um Teilnahme an einem Anpassungslehrgang müssen spätestens zu einem von dem für Schule zuständigen Ministerium festgesetzten und bekannt gemachten Termin im Landesprüfungsamt eingegangen sein. Sie gelten für den nächstfolgenden Einstellungstermin für den Vorbereitungsdienst. Nicht fristgerecht eingegangene oder unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.“

5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Landesprüfungsamt nimmt die antragstellenden Personen an einem Anpassungslehrgang auf Antrag jeweils zu dem festgesetzten Termin auf und weist sie

1. zur Unterrichtstätigkeit einer für das angestrebte Lehramt geeigneten Schule in öffentlicher Trägerschaft und

2. zur Zusatzausbildung einem staatlichen Studienseminar

zu.

Die antragstellende Person hat dem Antrag eine Bescheinigung gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 89/48/EWG oder ein amtsärztliches Zeugnis, das die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Lehrkraft bestätigt, beizufügen. Das Landesprüfungsamt legt fest, welche weiteren Unterlagen gegebenenfalls vorzulegen sind.“

6. § 8 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Bewertung“ durch das Wort „Beurteilung“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „den“ durch das Wort „der“ und das Wort „Personen“ durch das Wort „Person“ ersetzt.

8. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird aufgehoben.

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Vergütung

Die am Lehrgang teilnehmenden Personen erhalten während der Dauer des Anpassungslehrganges, der auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages absolviert wird, eine Vergütung in Höhe der Anwärterbezüge für das Lehramt, dem sie zugeordnet wurden. Diese kann vom Landesprüfungsamt um 30 vom Hundert gekürzt werden, wenn die am Lehrgang teilnehmende Person die Ausbildung aus von ihr zu vertretenden Gründen verzögert.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgelegt und besteht aus

1. je einer Unterrichtsprobe (unterrichtspraktische Prüfung) in den beiden Unterrichtsfächern oder den Fachrichtungen, die der bisherigen Berufstätigkeit und Ausbildung der zu prüfenden Person entsprechen, und

2. einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums,

soweit dies nach dem Bescheid gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 erforderlich ist.

(2) Die Prüfungsteile gemäß Absatz 1 Nr. 1 sollen in der Regel an einem Tag durchgeführt werden. Der Prüfungsteil gemäß Absatz 1 Nr. 2 kann an einem anderen Tag stattfinden.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ und das Wort „Termin“ durch das Wort „Terminen“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Landesprüfungsamt teilt der zu prüfenden Person die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungstermine schriftlich mit. Damit ist sie zur Eignungsprüfung zugelassen.“

11. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Das Landesprüfungsamt bestimmt nach Maßgabe des Bescheides gemäß § 4, an welcher Schule, in welchen Lerngruppen und in welchen Fächern die zu prüfende Person Unterrichtsproben zu absolvieren hat.

(2) Die zu prüfende Person ist zur Vorbereitung der Eignungsprüfung für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zu Hospitationen im Unterricht und zu Probeunterricht in den Lerngruppen gemäß Absatz 1 berechtigt.

(3) Die zu prüfende Person bestimmt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter das Thema der Unterrichtsprobe und teilt es spätestens zehn Tage vor der unterrichtspraktischen Prüfung schriftlich dem Landesprüfungsamt mit.

(4) Die zu prüfende Person hat ihre schriftliche Planung für eine Unterrichtsprobe eine Stunde vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung in sechsfacher Ausfertigung der den Vorsitz führenden Person zu übergeben.

(5) Der Prüfungsausschuss bildet sich auf Grund der Unterrichtsproben, einer Reflexion der Unterrichtsproben durch die zu prüfende Person und in einem anschließenden Gespräch mit dem Prüfling ein Urteil über die unterrichtspraktischen Leistungen und setzt für jede Unterrichtsprobe die Rangpunkte und die Note gemäß § 17 Abs. 3 fest.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „40“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in dem Bescheid gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ausgewiesenen Sachgebiete. Sie wird gemäß § 17 Abs. 3 bewertet.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3) = eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur differenzierten Bewertung können im Bereich der Noten 1 bis 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „die zu prüfenden Personen können“ durch die Wörter „die zu prüfende Person kann“ und das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

14. In den Anlagen 1 und 2 werden die Wörter „Landesprüfungsamt für Erste und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen“ durch die Wörter „Landesprüfungsamt für Lehrkräfte“ ersetzt.

15. Anlage 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 25. November 2004

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Brandenburg

Vom 30. November 2004

Auf Grund des Artikels 90 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298) hat die Landesregierung folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Landesregierung Brandenburg vom 4. Juli 2000 (GVBl. II S. 242) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 Buchstabe h und i wird wie folgt gefasst:

„h) Vorschläge für die Übertragung von Funktionen der Staatssekretäre, der Leiter der Staatsanwaltschaften, der Abteilungsleiter in obersten Landesbehörden, der Leiter von Landesoberbehörden, unteren Landesbehörden sowie von Einrichtungen und Betrieben des Landes, sofern diesen Beamten Ämter der Besoldungsgruppe A 16 oder der Besoldungsordnung B übertragen werden – dies gilt entsprechend

- für Angestellte ab Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O
- für die Übertragung dieser Funktionen zur Erprobung, soweit dies nach beamten- oder tarifrechtlichen Vorschriften zulässig ist sowie
- für die Berufung der Inhaber dieser Funktionen in Organe von Körperschaften und Gesellschaften,

i) sonstige Personalmaßnahmen der Beamten und Richter des Landes, bei denen nach den landesrechtlichen Vorschriften die Landesregierung zu entscheiden oder die Ernennung vorzunehmen hat.“

Artikel 2

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Brandenburg tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

Potsdam, den 30. November 2004

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Verordnung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt (Brandenburgische Kormoranverordnung – BbgKorV)

Vom 1. Dezember 2004

Auf Grund des § 43 Abs. 8 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 und § 14 der Bundesartenschutzverordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955, 2073) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zulässigkeit von Tötungs- und Vergrämungsmaßnahmen

(1) Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 allgemein zugelassen, abweichend von § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in der Zeit vom 16. August eines Jahres bis zum 15. März des Folgejahres mit einer für die Jagd zugelassenen Schusswaffe zu töten. Nicht am Brutgeschäft beteiligte immatur gefärbte Kormorane können nach Maßgabe von Satz 1 ganzjährig getötet werden. Verboten bleibt der Abschuss von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

(2) Den Bewirtschaftern der in § 2 Abs. 1 genannten Gewässer und Anlagen oder von diesen beauftragten Personen wird abweichend von § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bundesartenschutzverordnung gestattet, an diesen Gewässern Kormorane mit Hilfe von Lasergeräten zu vergrämen. Die Bestimmungen zur Verhütung von Schäden an Dritten, die durch den Einsatz von Lasergeräten hervorgerufen werden können, bleiben davon unberührt.

(3) Die im Rahmen des Absatzes 1 erlegten Tiere sind auf vorheriges Verlangen des Landesumweltamtes unter Angabe von genauer Erlegungszeit (Datum, Uhrzeit) und genauem Erlegungsort (Gewässer, Gewässerabschnitt oder Teichwirtschaftsbetrieb) für Forschungszwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) Soweit nach Absatz 3 die Kormorane nicht für Forschungszwecke benötigt werden, sind nach Absatz 1 getötete Kormorane von den Besitzverboten des § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes allgemein ausgenommen. Die Vermarktungsverbote des § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Örtliche Beschränkungen

(1) Die Zulassung nach § 1 Abs. 1 ist beschränkt auf Kormorane, die sich auf, über oder näher als 500 Meter an einem Gewässer, an dem ein Fischereirecht nach § 3 Abs. 1 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg besteht, oder an einer Anlage zur Aufzucht und Haltung von Fischen im Sinne des

§ 17 Abs. 3 Satz 1 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg befinden. Für die Vergrämung von Kormoranen gemäß § 1 Abs. 2 gilt Satz 1 entsprechend.

(2) § 1 Abs. 1 und 2 gilt nicht für

1. Naturschutzgebiete und Nationalparks sowie Gebiete, die als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind oder gemäß § 28 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einer Veränderungssperre zwecks Ausweisung als Naturschutzgebiet unterliegen, es sei denn, dass insoweit eine nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung oder dem jeweiligen Gesetz erforderliche flächenschutzrechtliche Befreiung gewährt worden ist,
2. Europäische Vogelschutzgebiete (§ 2a Abs. 1 Nr. 9 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes),
3. Brutkolonien im Zeitraum vom 16. März bis 15. August eines jeden Jahres sowie diese umgebende Flächen im Radius von 500 Metern gemessen von deren Randbereichen.

§ 1 Abs. 1 gilt auch nicht in befriedeten Bezirken im Sinne von § 5 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 3

Abschussberechtigung

(1) Zum Abschuss nach § 1 Abs. 1 ist berechtigt, wer einen Jagdschein besitzt und

1. in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigt ist oder
2. von der in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigten Person zum Abschuss ermächtigt worden ist.

Soweit erforderlich, können die Bewirtschafter von Gewässern oder Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 auch andere Jagdscheininhaber mit der Durchführung des Abschusses beauftragen. Der zuständige Jagdausübungsberechtigte ist hierüber vorab zu informieren.

(2) Die Tötung von Kormoranen auf der Grundlage dieser Verordnung sowie auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen, die vom Landesumweltamt im Einzelfall zugelassen wurden, ist hinsichtlich der Verwendung von Schusswaffen der Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 des Waffengesetzes gleichgestellt.

(3) Teichwirte und deren Beauftragte sind abweichend von Absatz 1 auch dann zum Abschuss nach § 1 Abs. 1 berechtigt, wenn sie weder jagdausübungsberechtigt sind noch einen Jagdschein besitzen und sich der Kormoran auf oder über dem Betriebsgelände befindet. Sie müssen die waffenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen; Absatz 2 gilt insoweit nicht.

§ 4

Brutkolonien und Schlafplätze

(1) Abweichend von § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Bundesnatur-

schutzgesetzes wird den Bewirtschaftern von Gewässern oder Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 sowie den von ihnen beauftragten Personen gestattet, die Neugründung von Brutkolonien oder Schlafplätzen des Kormorans zu verhindern.

(2) Die Gestattung nach Absatz 1 gilt nur in den ersten zwei Jahren des Bestehens der Neugründung. Im Falle der Neugründung von Brutkolonien ist die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 nur vom 16. August eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres zulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, sofern sich die Neugründungen innerhalb der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Gebiete befinden.

§ 5

Unberührtheit anderer Rechtsvorschriften

(1) Unberührt von dieser Verordnung bleiben die übrigen Verbote des § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, die sonstigen Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte nach § 12 Abs. 1 der Bundesartenschutzverordnung sowie § 33 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes. Bei der Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung ist die Beeinträchtigung anderer besonders geschützter Arten zu vermeiden.

(2) Die Befugnis des Landesumweltamtes, insbesondere in bestehenden Brutkolonien oder an Schlafplätzen des Kormorans auf Antrag im Einzelfall

1. weitere Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zur Abwendung erheblicher Fischereiwirtschaftlicher Schäden oder nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Schutz der heimischen Tierwelt, insbesondere zur Unterstützung von Projekten im Bereich des Fischartenschutzes, oder
2. Befreiungen nach § 62 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes

von den Verboten des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zuzulassen, bleibt unberührt.

§ 6

Berichtspflichten, Befugnisse des Landesumweltamtes

(1) Wer von einer Zulassung oder Gestattung nach den §§ 1, 3 oder 5 Abs. 2 Gebrauch gemacht hat, hat dem Landesumweltamt bis zum 1. April eines jeden Jahres Bericht zu erstatten über

1. die Anzahl der erlegten Kormorane,
2. die Tage der einzelnen Abschüsse unter Angabe des genauen Erlegungsortes (Gewässer, Gewässerabschnitt oder Teichwirtschaftsbetrieb),
3. bei beringten Kormoranen die Aufschrift des Ringes (Ringnummer),

4. die Anzahl der unterbundenen Brutansiedlungen unter Angabe der angewandten Maßnahmen, der Tage (Datum), an denen diese angewandt wurden sowie des genauen Ortes (Gewässer, Gewässerabschnitt oder Teichwirtschaftsbetrieb).

Wird von der Zulassung oder Gestattung nach den §§ 1, 3 oder 5 Abs. 2 von Jagdscheininhabern Gebrauch gemacht, welche im betreffenden Gebiet jagdberechtigt sind, obliegt die Berichtspflicht nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten. Werden andere Jagdscheininhaber gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 durch Bewirtschafter von Gewässern oder Anlagen mit dem Abschuss beauftragt, so obliegt die Berichtspflicht dem Beauftragenden.

(2) Das Landesumweltamt hat darüber zu wachen, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden. Es kann nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Es kann insbesondere die Befugnisse nach den §§ 1 und 3 im Einzelfall entziehen, wenn von ihnen in missbräuchlicher Weise Gebrauch gemacht wird oder der Berichtspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 am Brutgeschäft beteiligte Kormorane in der Zeit vom 16. März bis 15. August eines Jahres tötet,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 Kormorane im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abschießt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Kormorane in einer Entfernung von mehr als 500 Meter zu einem Gewässer oder einer Anlage abschießt oder mit Lasergeräten vergrämt,
4. Kormorane innerhalb der in § 2 Abs. 2 genannten Gebiete tötet oder vergrämt,
5. Kormorane ohne Berechtigung nach § 3 tötet,
6. entgegen § 4 die Neugründung von Brutkolonien oder Schlafplätzen verhindert,
7. den Berichtspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Brandenburgische Kormoranverordnung vom 23. April 2002 (GVBl. II S. 278) außer Kraft.

Potsdam, den 1. Dezember 2004

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergwerkseigentum

Vom 3. Dezember 2004

Auf Grund der §§ 3 und 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Grundbuchgesetzes vom 17. November 1992 (GVBl. I S. 482) verordnet die Ministerin der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergwerkseigentum vom 13. März 1993 (GVBl. II S. 185) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Allgemeinen Verfügung über die Einrichtung und Führung des Grundbuchs (Grundbuchverfügung)“ durch das Wort „Grundbuchverfügung“ ersetzt.
2. In § 2 wird das Wort „Kreisgericht“ durch das Wort „Amtsgericht“ ersetzt.
3. § 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„Für jedes Bergwerkseigentum ist ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen. Das Grundbuchblatt ist mit der Aufschrift ‚Berggrundbuch‘ zu versehen.“
4. In § 7 Satz 1 wird das Wort „Kreisgericht“ durch das Wort „Amtsgericht“ ersetzt.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

900

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 36 vom 20. Dezember 2004

5. In § 8 wird das Wort „Oberbergamt“ durch die Wörter
„Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 3. Dezember 2004

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0